

INFORMATION zur Besteuerung von Beihilfen

Zuwendungen, die zur Förderung oder Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten gewährt werden (z.B. Forschungsbeihilfen, Stipendien und dgl.) können nur bei Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

Beihilfen, die **im Rahmen einer Studiausbildung** gewährt werden (z.B. Diplomarbeits- oder Dissertationsstipendium), können als echte **Stipendien** dann **steuer- und sozialversicherungsfrei** ausbezahlt werden, wenn

1. es sich um Zuschüsse zu wissenschaftlichen Arbeiten handelt, die nicht veröffentlicht oder sonst wirtschaftlich verwertet werden und
2. die Arbeiten nicht im Rahmen eines Arbeits- oder eines Werkvertrages oder ergänzend dazu ausgeführt werden und
3. aus der Höhe der Zuschüsse geschlossen werden kann, dass der Zuschuss einen Ausbildungszuschuss und nicht einen Einkommensersatz darstellt. Das ist gegeben, wenn die Zuschüsse monatlich € 606,- bzw. jährlich € 7.272,- (Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter nach §27 Studienförderungsgesetz) nicht übersteigen.

Durch die Zuerkennung einer Beihilfe wird **kein Arbeitsvertragsverhältnis** (auch kein Werkvertragsverhältnis) zur TU Wien begründet. Der/Die Stipendiat/in hat **keine Verpflichtung** zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die TU Wien erwirbt **keine Rechte** an den im Rahmen des Stipendiums erzielten Forschungsergebnissen.

Damit eine Beihilfe als echtes Stipendium ausbezahlt werden kann, müssen **alle** genannten **Voraussetzungen** (Punkte 1-3) vorliegen. Ist auch nur eine der Voraussetzungen nicht gegeben, liegt kein Stipendium vor und kann die Forschungsbeihilfe nicht steuerfrei ausbezahlt werden.

Nicht möglich ist die Auszahlung einer Beihilfe bei einem **aufrechtem Arbeitsverhältnis** zur TU Wien. Besteht die **Verpflichtung zur Arbeitsleistung** oder wird ein **Arbeitsverhältnis als Tutor/in oder Studienassistent/in** begründet, dann ist die Beihilfe kein Stipendium sondern **Einkommen** und unterliegt der Lohnsteuer sowie der Sozialversicherung. Dasselbe gilt auch, wenn während des Bezuges einer Beihilfe ein Arbeitsverhältnis (z.B. als Tutor/in oder Studienassistent/in) zur TU Wien begründet wird. Es ist daher darauf zu achten, dass während des Bezuges der Beihilfe nicht gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis zur TU Wien begründet wird. In diesem Fall kann die Beihilfe nur vor oder nach dem Arbeitsverhältnis steuerfrei ausbezahlt werden.

Checkliste:

	Stipendium	Entgelt
im Rahmen der Studiausbildung wissenschaftliche Arbeit, nicht veröffentlicht, nicht wirtschaftlich verwertet	X	
Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung		X
Zuschuss über € 606 mtl./€ 7.272 jährl.		X
Tätigkeit als Tutor/Studienassistent		X
Abgeltung von Aufwandsersatz		X
Weisungsgebundenheit		X
Rechte an Forschungsergebnisse gehören TU Wien		X

Dies gilt für Vereinbarungen über Beihilfen ab dem 01.05.2012.

Zahlungen von Beihilfen, die vor dem 01.05.2012 vereinbart wurden, bleiben davon unberührt.

Übersicht der verschiedenen Stipendien und Beihilfemöglichkeiten an der TU Wien:

Form der Beihilfe	Quelle der Beihilfe	Steuerfrei, wenn	Maximalwert	Onlinematerial
Forschungsbeihilfe (= Zuwendungen aller Art zur Förderung und Unterstützung von Studierenden)	§ 27 Drittmittel der TU Wien	.) es sich um Zuschüsse zu wissenschaftlichen Arbeiten handelt, die nicht veröffentlicht oder sonst wirtschaftlich verwertet werden und) die Arbeiten nicht im Rahmen eines Arbeits- oder eines Werkvertrages oder ergänzend dazu ausgeführt werden und) die Zuschüsse monatlich € 606,- bzw. jährlich € 7.272,- nicht übersteigen.	nur bis € 606,- p.m. bzw. € 7.271,- p.a. steuerfrei (bei Überschreitung gilt die volle Summe als Einkommen und ist SV und LSt pflichtig)	Formular: http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/quaest/Formulare/Forschungsbeihilfe.pdf
Forschungsbeihilfe (FWF)	§ 26 Drittmittel (FWF)	Gleiche Bedingungen wie Forschungsbeihilfe	€ 440,- p.m. bzw. € 5.280,- p.a.	Formular: http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/quaest/Formulare/FWF_Forschungsbeihilfe.pdf Information FWF: http://www.fwf.ac.at/de/projects/personalkostensaetze.html
Stiftungsstipendium	Mittel der verschiedenen Stiftungen	Gleiche Bedingungen wie Forschungsbeihilfe, wobei ein Dienst- oder Werkvertragsverhältnis bei der TU Wien aber keinen Einfluss auf die Steuerfreiheit hat	nur bis € 606,- p.m. bzw. € 7.271,- p.a. steuerfrei	Antragsformular: http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/studabt/downloads/Studienegelegenheiten/Antrag_Stiftungsstipendium.pdf Informationen: http://www.tuwien.ac.at/dle/recht/studium_und_forschung/information_betreffend_studierende/stiftungsstipendien/
Leistungsstipendium	Mittel des Studienförderungsgesetzes	Steuerfrei gemäß § 3Abs 1 Z 3 lit. e EStG	€ 727,- bis € 1.500,- einmalig	Information: http://www.tuwien.ac.at/dekanate/dekanatszentrum_3/stipendium/
Förderungsstipendium	Mittel des Studienförderungsgesetzes	Steuerfrei gemäß § 3Abs 1 Z 3 lit. e EStG	€ 700,- bis € 3.600,- einmalig	Information: http://www.tuwien.ac.at/dekanate/dekanatszentrum_3/stipendium/